



CRAILSHEIM

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 11. Oktober 2024

Ressort Digitales & Kommunikation
Telefon +49 7951 403-0
E-Mail medien@crailsheim.de
Datum 23.05.2025

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Änderung der Gemeindeordnung und weiterer Vorschriften vom 12.11.2024 (GBl. Nr. 98), hat der Gemeinderat am 15. Mai 2025 folgende Änderungen der Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Im Zuge der Abschaffung der Unechten Teilortswahl wurde die Größe des Gemeinderats der Stadt Crailsheim in § 3 der Hauptsatzung auf 40 ehrenamtliche Mitglieder festgelegt. Damit erhält § 5 Abs. 2 folgenden Wortlaut:

§ 5 Bildung von beschließenden Ausschüssen

(2) Der Hauptausschuss und der Bau- und Sozialausschuss bestehen jeweils aus 20 Stadtratsmitgliedern und dem/der Oberbürgermeister/in.

Diese Festlegung bleibt längstens bis zum Ablauf der zweiten auf die Abschaffung der Unechten Teilortswahl folgenden Wahlperiode bestehen. Anschließend reduziert sich die Anzahl automatisch auf jeweils 16 Mitglieder.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.



CRAILSHEIM

Hinweis gemäß § 4 Absatz 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes zu Stande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
2. der Bürgermeister (Oberbürgermeister) dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Stadt unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich oder elektronisch geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Ausgefertigt:

Crailsheim, 22.05.2025

gez. i. V. Jörg Steuler
Sozial- & Baubürgermeister